

18.11.02**Empfehlungen
der Ausschüsse**G - Fz - Inzu Punkt der 783. Sitzung des Bundesrates am 29. November 2002

**Verordnung über die Qualität von Schwimm- und Badebeckenwasser
(Schwimm- und Badebeckenwasserverordnung - SchwBadebwV)****A****Der federführende Gesundheitsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu § 1 Satz 3

In § 1 Satz 3 sind nach den Wörtern "Für sonstiges Wasser" die Wörter "zum Schwimmen oder Baden" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Die bisherige Formulierung ist missverständlich, weil unklar ist, ob die erst im Relativsatz vorkommenden Wörter "zum Schwimmen oder Baden" sich auf "Becken" oder (wie in § 38 Abs. 2 Satz 3 IfSG) auf "Wasser" beziehen. Bei der ersten Auslegungsmöglichkeit würde zum Beispiel biologisch aufbereitetes Duschwasser erfasst werden, was nicht gewollt ist.

Ausgeliefert am 19. NOV. 2002

...

2. Zu § 1 Satz 3, § 7 Abs. 2, § 11 Satz 3 und § 12 Abs. 1 Satz 2

In § 1 Satz 3 sind nach den Wörtern "aufbereitet wird" die Wörter "(künstliche Badeteiche)" einzufügen.

Als Folge sind

- a) in § 7 Abs. 2 und § 11 Satz 3 jeweils die Wörter "eines Bades im Sinne von" durch die Wörter "eines künstlichen Badenteiches nach" zu ersetzen;
- b) in § 12 Abs. 1 Satz 2 die Wörter "Bäder im Sinne des" durch die Wörter "künstliche Badeteiche nach" zu ersetzen.

Begründung:

Die Klammerdefinition in § 1 Satz 3 erleichtert die weitere Bezugnahme im Verordnungstext.

3. Zu § 3 Satz 2

In § 3 Satz 2 ist das Semikolon durch einen Punkt zu ersetzen und das folgende Wort "die" durch das Wort "Die" zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung.

4. Zu § 5 Abs. 4 Satz 4

In § 5 Abs. 4 Satz 4 ist nach den Wörtern "gebracht werden" das Komma zu streichen.

Begründung:

Berichtigung eines sinnentstellenden Zeichensetzungsfehlers.

5. Zu § 7 Abs. 1 Satz 2

In § 7 Abs. 1 Satz 2 ist nach dem Wort "nach" die Angabe "Satz 1" einzufügen.

Begründung:

Redaktionelle Berichtigung.

6. Zu § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und b und § 13 Abs. 5

§ 8 Abs. 1 Nr. 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

"a) in Becken in geschlossenen Räumen und in solchen Becken, die sich zum Teil im Freien befinden sowie in ausschließlich zu Saunabetrieben gehörenden Kaltwasserbecken im Freien im Abstand von längstens zwei Monaten,"

(noch Ziffer 6)

- b) In Buchstabe b sind die Wörter "sowie in solchen Becken, die sich zum Teil im Freien befinden," zu streichen.

Als Folge

sind in § 13 Abs. 5 die Wörter "sowie in solchen Becken, die sich zum Teil im Freien befinden," zu streichen.

Begründung.

Die Bestimmung "Becken, die sich zum Teil im Freien befinden" würde auch für Außenbecken von Freizeitbädern zutreffen.

Die Überwachung sollte in einem Bad weitestgehend einheitlich gestaltet werden. Diese Becken werden ganzjährig betrieben, und es liegen keine so stark ausgeprägten saisonalen Schwankungen der Belastung vor wie in einem Freibad. Eine Überwachung im Abstand von zwei Monaten sollte auch hier ausreichen.

7. Zu § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b

In § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b sind die Wörter "von längstens 14 Tagen" durch die Wörter "von längstens einem Monat" zu ersetzen.

Begründung.

Eine monatliche Beprobung wird als ausreichend angesehen, zumal nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 das Gesundheitsamt jederzeit zur Sicherstellung einer einwandfreien Beschaffenheit des Schwimm- und Badebeckenwassers kürzere Zeitabstände für die Untersuchungen anordnen kann.

Bei Becken im Freien (Freibeckenbäder) ist eine 14-tägige Untersuchung während einer längeren Schlechtwetterperiode nicht zu vertreten. Hier sollte eine Orientierung an der Regelung der DIN 19643 erfolgen.

8. Zu § 8 Abs. 2 Satz 1 und Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2

§ 8 Abs. 2 Satz 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Im Einleitungssatz sind die Wörter "im Abstand von längstens 7 Tagen" zu streichen.
- b) In Nummer 1 sind nach dem Wort "Füllwassers" die Wörter "im Abstand von längstens 14 Tagen" einzufügen.
- c) In Nummer 2 sind nach dem Wort "Beckenwassers" die Wörter "im Abstand von längstens 7 Tagen" einzufügen.

Begründung:

Die Ausnahmeregelung in § 6 der Verordnung gilt nur für Schwimm- oder Badebecken, die ausschließlich mit Wasser aus staatlich anerkannten Heilquellen gefüllt werden. Diese Heilwasser unterliegen regelmäßigen Kontrollen die sicherstellen, dass das Wasser in mikrobiologischer Hinsicht unbedenklich ist und damit den Anforderungen des § 4 Abs. 1 der Verordnung erfüllt. Es erscheint daher ausreichend, für das Füllwasser eine Untersuchung im Abstand von längstens 14 Tagen zu fordern.

9. Zu § 9 Abs. 1 Satz 3

In § 9 Abs. 1 Satz 3 ist nach den Wörtern "Regeln der Technik sind" ein Komma einzufügen.

Begründung:

Berichtigung eines sinnentstellenden Zeichensetzungsfehlers.

10. Zu § 9 Abs. 2 Satz 3

In § 9 Abs. 2 Satz 3 sind die Wörter "eine auf Grund des Landesrechts zuständige Stelle" durch die Wörter "eine von ihr benannte Stelle" zu ersetzen.

Begründung:

In Anlehnung an die Trinkwasserverordnung sollte die zuständige oberste Landesbehörde die Möglichkeit haben, eine Stelle zu benennen, die die entsprechende Aufgabe (hier: Festlegung von einheitlichen Vordrucken oder EDV-Verfahren für die Aufzeichnung der Untersuchungsergebnisse) umsetzen kann.

11. Zu § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5

In § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 ist das Wort "und" durch das Wort "oder" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Die Anzeigepflicht soll bereits dann bestehen, wenn Schädigungen der menschlichen Gesundheit entweder durch Krankheitserreger oder durch chemische Stoffe zu besorgen sind; die Voraussetzungen müssen nicht kumulativ erfüllt sein.

12. Zu § 10 Abs. 1 Satz 2a - neu - und Anlage 2 (zu § 5 Abs. 1 und 2 und § 9 Abs. 1), Teil I Fußnote *) Satz 1 und 2

In § 10 Abs. 1 ist nach Satz 2 folgender Satz einzufügen:

(noch Ziffer 12)

"Die Anzeigepflicht nach Satz 1 Nr. 3 entfällt bei kurzfristigen Abweichungen von den Grenzwerten der Anlage 2 Teil I, es sei denn, die Abweichung tritt während maximal drei aufeinander folgenden Tagen häufiger als zweimal täglich auf; betriebstechnisch bedingte Abweichungen außerhalb der Betriebszeiten bleiben außer Betracht."

Folgeänderung:

In Anlage 2 Teil I sind die Sätze 1 und 2 der Fußnote *) zu streichen.

Begründung:

Eine unverzügliche Meldung einer Abweichung vom Grenzwert bei den täglich zu bestimmenden Parametern der Anlage 2 Teil I, wie Satz 1 Nr. 3 vorsieht, ist unnötig. Sie ist daher auf das Notwendige zu beschränken und deshalb in der Verordnung an der Stelle, die die Anzeigepflichten beinhaltet, zu regeln.

13. Zu § 13 Abs. 1 Satz 1

In § 13 Abs. 1 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Im Rahmen der Überwachung nach § 12 ist bei der Erstinbetriebnahme und mindestens einmal im Jahr die Erfüllung der Pflichten, die dem Unternehmer und dem sonstigen Inhaber eines Bades auf Grund dieser Verordnung obliegen, zu prüfen; der Überwachungszeitraum kann auf zwei Jahre ausgedehnt werden, wenn die Unternehmeruntersuchungen während eines Zeitraums von zwei Jahren keinen Grund zu Beanstandungen gegeben haben."

(noch Ziffer 13)

Begründung:

Die in § 13 Abs. 1 Satz 1 vorgesehene Überwachungshäufigkeit (einmal im Jahr sowie bei Erst- und Wiederinbetriebnahmen) ist von den Gesundheitsämtern personell nicht leistbar. Die vorgeschlagene Neuformulierung lässt den Gesundheitsämtern die Möglichkeit, im Einzelfall bei Bedarf darüber hinaus Überwachungsmaßnahmen durchzuführen.

14. Zu § 14 Abs. 3 - neu -, § 16 und § 17 Nr. 10

In § 14 ist nach Absatz 2 folgender Absatz anzufügen:

"(3) Gegenüber dem Unternehmer oder dem sonstigen Inhaber eines künstlichen Badeteiches nach § 1 Satz 3 kann das Gesundheitsamt

1. anordnen, dass das Wasser nicht zum Schwimmen oder Baden zur Verfügung gestellt werden darf,
2. sonstige Maßnahmen anordnen oder Auflagen erteilen,

soweit dies für die Abwehr von Gefahren für die menschliche Gesundheit erforderlich ist."

Als Folge sind

- a) in § 16 nach der Angabe "oder 4" die Wörter "oder Abs. 3 Nr. 1" einzufügen;

(noch Ziffer 14)

- b) in § 17 Nr. 10 nach der Angabe "§ 14 Abs. 2 Satz 2 oder 3" die Wörter "oder einer vollziehbaren Anordnung oder einer vollziehbaren Auflage nach § 14 Abs. 3 Nr. 2" einzufügen.

Begründung:

Die in § 12 Abs. 1 Satz 2 fakultativ vorgesehene Überwachung der künstlichen Badeteiche durch das Gesundheitsamt ist nur sinnvoll, wenn dem Gesundheitsamt auch Möglichkeiten gegeben werden, bei Gefahr einzuschreiten. Die Aufteilung in zwei Nummern soll bei etwaigen Verstößen gegen die Anordnungen des Gesundheitsamts eine unterschiedliche Ahndung (Straftat, Ordnungswidrigkeit) entsprechend der Schwere des Verstoßes ermöglichen.

15. Zu § 17 Nr. 8 und 9

§ 17 Nr. 9 ist zu streichen.

Folgeänderung:

In § 17 Nr. 8 ist das Komma am Ende des Satzes durch das Wort "oder" zu ersetzen.

Begründung:

Den in § 17 Nr. 9 zitierten § 12 Abs. 3 gibt es nicht (mehr).

16. Zu § 18 Abs. 2 - neu -

§ 18 ist wie folgt zu ändern:

- a) Der bisherige Wortlaut ist mit "(1)" zu bezeichnen.
- b) Folgender Absatz ist anzufügen:

"(2) Verfahren einschließlich der dazu erforderlichen chemischen Stoffe in bereits bestehenden Anlagen dürfen bis fünf Jahre nach Verkündung dieser Verordnung weiter eingesetzt werden, soweit gewährleistet ist, dass die mikrobiologischen Anforderungen nach § 4 in Verbindung mit Anlage 1 Teil I und II eingehalten werden."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten; die Verordnung erlässt Übergangsvorschriften für die Einhaltung des Parameters Trihalogenmethane, ohne Übergangsvorschriften für den Weiterbetrieb von Anlagen vorzuschreiben. Dem trägt die vorliegende Änderung Rechnung. Die mikrobiologischen Anforderungen an Schwimm- und Badebeckenwasser dürfen auch bei solchen Altanlagen nicht aufgeweicht werden.

17. Zu § 19

§ 19 ist wie folgt zu fassen:

"§ 19

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am (Datum des ersten Tages des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) in Kraft.

(2) § 5 Abs. 4 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft."

Begründung:

Die Liste des Umweltbundesamtes muss bereits geraume Zeit vor Inkrafttreten der Verordnung vorliegen, damit die Unternehmer die Anforderungen des § 5 Abs. 3 Satz 1 erfüllen können. Verbindlich kann diese Liste aber nur sein, wenn bei der Aufstellung und Bekanntmachung die hierfür maßgebenden Vorschriften bereits in Kraft sind.

18. Zu Anlage 1 (zu § 4 Abs. 2 und 3 und § 9 Abs. 1) Teil I und II Fußnote 1

Anlage 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In der Bezeichnung der Anlage 1 ist der Hinweis auf die Fußnote 1 zu streichen.
- b) Im Teil I und Teil II ist der Hinweis auf die Fußnote 1 jeweils der Überschrift anzufügen.

(noch Ziffer 18)

Begründung:

Die Regelungen der Fußnote 1 beziehen sich nicht auf die Anlage insgesamt, sondern stellen zusätzliche Anforderungen an die angewendeten Desinfektionsverfahren, die auch dann zu beachten sind, wenn die Grenzwerte eingehalten werden.

19. Zu Anlage 1 (zu § 4 Abs. 2 und 3 und § 9 Abs. 1) Fußnote 5

In der Anlage 1 Fußnote 5 ist nach dem Wort "und" das Wort "wenn" zu streichen.

Begründung:

Klarstellung, dass es sich nicht um zwei selbständige Bedingungen handelt, sondern dass beide Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein müssen, um die Untersuchungspflicht auf Legionellen auszulösen.

20. Zu Anlage 2 (zu § 5 Abs. 1 und 2 und § 9 Abs. 1) Teil I lfd. Nr. 1

In der Anlage 2 Teil I lfd. Nr. 1 ist in der Spalte "Bemerkungen" Satz 4 wie folgt zu fassen:

"Das Umweltbundesamt kann in der in § 5 Abs. 3 genannten Liste Verfahrenskombinationen bezeichnen, bei denen ein unterer Grenzwert von 0,2 mg/l an Stelle von 0,3 mg/l ausreichend ist, wenn gleichzeitig der untere Grenzwert für Parameter 4 nicht unterschritten wird."

(noch Ziffer 20)

Begründung:

Erforderliche Konkretisierung, weil sonst unklar ist, wer über die Verfahrenskombinationen entscheidet, die eine Unterschreitung des unteren Grenzwertes erlauben.

21. Zu Anlage 2 (zu § 5 Abs. 1 und 2 und § 9 Abs. 1) Teil I lfd. Nr. 3 und 4

Die Anlage 2 Teil I ist wie folgt zu ändern:

- a) Bei lfd. Nr. 3 sind in der Spalte "oberer Grenzwert" die Zeichen " $\pm$ " jeweils durch das Zeichen "+" zu ersetzen.
- b) Bei lfd. Nr. 3 und 4 sind in der Spalte "unterer Grenzwert" die Zeichen " $\pm$ " jeweils durch das Zeichen "-" zu ersetzen.

Begründung:

Durch Messungenauigkeiten begründete Schwankungen dürfen bei Grenzwerten nur zu Gunsten des Unternehmers berücksichtigt werden, rechtfertigen aber keine Abweichungen vom Grenzwert zu seinen Lasten.

22. Zu Anlage 2 (zu § 5 Abs. 1 und 2 und § 9 Abs. 1) Teil I Fußnote 1 und Teil II Fußnote 1

In der Anlage 2 Teil I und II ist jeweils in der Fußnote 1 nach dem Wort "Messungenauigkeiten" ein Komma einzufügen und nach der Angabe "20 %" das Komma zu streichen.

(noch Ziffer 22)

Begründung:

Beseitigung eines Redaktionsversehens.

23. Zu Anlage 2 (zu § 5 Abs. 1 und 2 und § 9 Abs. 1) Teil II lfd. Nr. 2

In Anlage 2 Teil II lfd. Nr. 2 ist in der Spalte "Bezeichnung" die Angabe "(THM)²⁾" durch die Angabe "(THM)^{1) 2)}" zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Änderung, da die Fußnote 1 für alle Grenzwerte der chemischen Parameter der Anlage 2 Teil I und Teil II gilt.

B

24. **Der Finanzausschuss und
der Ausschuss für Innere Angelegenheiten**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zuzustimmen.

(noch Ziffer 24)

Begründung:

Durch die Verordnung werden der sachliche Prüfungsumfang, das formale Prüfungsverfahren sowie der zeitliche Prüfungsabstand im Vergleich zur bestehenden Regelung beträchtlich erweitert. So werden erhebliche Kosten verursacht und zusätzliche Personalkapazitäten bei den Gesundheitsämtern erforderlich. Laut Verordnung ist zwar vorgesehen, die Untersuchungskosten durch Gebühren abzudecken. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass etwaige Gebühren nur einen Teil der tatsächlich anfallenden Mehrkosten abdecken, zumal die Kosten der Beanspruchung bestehender Verwaltungsstrukturen isoliert auf die einzelne Maßnahme nur schwer ermittelbar sind.

Bei Umsetzung der Verordnung wird mit einem sehr hohen Nachrüstungsbedarf gerechnet. Laut Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände muss im Minimum von 20.000 Euro für Aufwendungen pro Bad ausgegangen werden. Diese Zahl wird sich im Einzelfall - je nach Zustand des einzelnen Bades - noch extrem erhöhen. Die entsprechenden Nachrüstungserfordernisse treffen bei den kommunalen Schwimmbad- und Bäderbetreibern jedoch auf leere Kassen. Bei der gegenwärtigen Wirtschaftslage können auch die Eintrittsgelder für Bäder und Schwimmbecken nicht beliebig in die Höhe geschraubt werden; vielmehr werden vielerorts bereits beim gegenwärtigen Standard zum Teil notwendige Sanierungsmaßnahmen an kommunalen Frei- und Hallenbädern aus finanziellen Gründen nicht realisiert. Bei Umsetzung der Verordnung ist daher in nicht unbedeutendem Umfang mit Schließungen von Bädern zu rechnen. Das ist unter anderem auch für die flächendeckende Durchführung des Schulschwimmunterrichts beachtlich.

Etwaige kommunale Mehrkosten könnten staatlicherseits nur zu Lasten anderer Finanzausgleichsleistungen erfolgen, d.h. die Kommunen tragen auf jeden Fall den durch die Verordnung verursachten finanziellen Mehraufwand. Daher fällt hier besonders ins Gewicht, dass die Verordnung im Hinblick auf ihre Kostenfolgen nur unzureichende Angaben enthält und nicht ausreichend begründet wurde. Die Feststellung zum Vollzugsaufwand der Länder (Vorblatt, S. 3 Absatz 3 a.E.), dass „auf Grund der mangelhaften Datenlage ... hier keine genaue Abschätzung über die Höhe der anfallenden Kosten vorgenommen werden“ könne, lässt vermuten, dass die für die Verordnung erforderliche Datenerhebung und/oder -auswertung nicht erfolgt bzw. noch nicht abgeschlossen ist.

C

Der federführende Gesundheitsausschuss

empfiehlt dem Bundesrat ferner, folgende Entschlieungen zu fassen:

25. Fur den Fall, dass die Verordnung Regelungen fur sogenannte kunstlich angelegte Badeteiche (Bioteiche, Schwimmteiche oder Okobader) trifft, wird das Bundesministerium fur Gesundheit und Soziale Sicherung dringend gebeten, zeitgleich mit Inkrafttreten der Verordnung eine Empfehlung der Badewasserkommission am Umweltbundesamt zu veroffentlichen, die die wesentlichen hygienischen Anforderungen an solche Einrichtungen sowie Beurteilungsmastabe fur deren Uberwachung enthalt.
26. Das Bundesministerium fur Gesundheit und Soziale Sicherung wird gebeten, fur diejenigen von Menschen genutzten Wasserbecken, fur die diese Verordnung nach der Begrundung zu § 2 nicht gelten soll (z. B. Durchschreitebecken in Schwimmbadern, Wassertretbecken), in naher Zukunft ebenfalls Regelungen uber die erforderliche Wasserqualitat und deren Uberwachung vorzulegen.

Begrundung:

Becken, die nicht direkt zum Baden genutzt werden, wie z.B. Tret- und Durchschreitebecken, werden in hygienischer Hinsicht von dieser Verordnung ausgenommen.

Somit fehlen klare Vorgaben fur den Unternehmer und fur das Gesundheitsamt bei der Uberwachung.

Gerade diese Becken werden in hygienischer Hinsicht tatsachlich sehr haufig beanstandet (Nachweis von Pseudomonaden sowie Erregern fur Warzen- und Fupilzerkrankungen).

Deshalb sollte auch hierfur eine Regelung geschaffen werden, die die Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit sowie deren Uberwachung durch das Gesundheitsamt festlegt.

*